

Antrag auf Erstattung der Semesterticketgebühr für das WiSe 2020/21

Studierende, deren Erstwohnsitz sich im Wintersemester (WiSe) 2020/21 außerhalb Bremens und Niedersachsens befindet und die sich mindestens 120 zusammenhängende Tage außerhalb des Geltungsbereichs Semestertickets aufhalten, können sich die Semesterticketgebühren erstatten lassen.

Dazu ist der **vollständig** ausgefüllte Antrag mit entsprechenden Nachweisen und dem Semesterticket bis zum 30.11.2020 per Post beim ASTA der Hochschule Bremen einzureichen.

Bitte beachten:

Nur vollständig eingereichte Anträge werden bearbeitet. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung. Es werden keine Unterlagen nachgefordert. Die Rückzahlung erfolgt nach Bearbeitung im Verlauf des Wintersemesters.

Bitte elektronisch oder gut leserlich ausfüllen:

Studiengang _____

Matrikelnummer _____

Vorname, Nachname _____

Postzusatz (c/o) _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mailadresse _____

Bankverbindung

Kontoinhaber*in (falls abweichend) _____

IBAN _____

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Aktuelle **Meldebescheinigung** (max. 6 Monate alt)
- Versicherung an Eides Statt** (zum Wohnsitz und Aufenthaltsort)
- Das **Semesterticket** für das Wintersemester 2020/21.

Nur vom ASTA auszufüllen:

Antragseingang: _____

Vollständig/geprüft durch: _____

Auszahlungsbetrag: _____

€ 226,39 _____

Datum, Ort _____

Unterschrift _____

Erstattung der Semesterticketgebühr für das WiSe 2020/21

Versicherung an Eides Statt

Hiermit erkläre ich, _____

(Vorname, Name, Matrikelnummer)

an Eides Statt, dass ich mich im Wintersemester 2020/21 für mindestens 120 zusammenhängende Tage außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets aufhalte.

Des Weiteren versichere ich, dass sich mein Erstwohnsitz im Wintersemester 2020/21 außerhalb Bremens und Niedersachsens befindet.

Belehrung Versicherung an Eides Statt

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 163 Abs.1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Datum, Ort

Unterschrift